

S A T Z U N G
zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Saarlouis
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsbl. S. 346) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsbl. S. 1077) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis am 30.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Satzung vom 30.03.1995, in Kraft getreten am 01.01.2001

Art. 13 der Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1

Schutzgegenstände

1. Diese Satzung gilt in der Stadt Saarlouis für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 3.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Ebenfalls geschützt sind Baumgruppen und Baumreihen mit mehr als 4 Bäumen, wenn jeder Baum in 100 cm Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist.
Langsam wachsende Gehölze wie Eiben, Zypressen, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme, Rotdorn stehen dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 40 cm beträgt.
3. Dem Schutz unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 60 cm übersteigt.
4. Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Ergänzungspflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
5. Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen,
- b) Bäume, die der forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung dienen.

Von dieser Satzung unberührt bleiben:

- a) die besonderen Bestimmungen für Bäume, Baumgruppen und Alleen, die nach § 20 Abs. 1 SNG unter Naturschutz gestellt sind,
- b) die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der unbebauten Grundstücke in Baugebieten gem. § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung zu fordern.

§ 2

Schutzzweck

1. Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume zur
 - Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Stäube, Gase), zur Sicherung von Lebensräumen vieler wildlebender Tierarten und zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
 - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung (Steigerung der Erlebnismöglichkeiten).
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 3

Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich ist in der zu dieser Satzung gehörenden mitveröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
2. Außerdem sind die Grenzen in einer Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen.
3. Die amtlichen Karten (Abs. 1 und 2) werden bei dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis, bei dem Minister für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Natur-

schutzbehörde -, und bei dem Landrat in Saarlouis - Untere Naturschutzbehörde - verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Verbotene Eingriffe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Kreisstadt Saarlouis unverzüglich anzuzeigen.
2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 gelten Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereiche), insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Steinplatten) und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte (z. B. Rüttler, Vibrationswalzen u. ä.);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) - mit der Folge, dass Wurzeln freigelegt werden - oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Chemikalien;
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Behältern;
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Insektiziden, Fungiziden und sonstigen Bioziden;
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört; Rad- und Gehweg ausgenommen;
 - g) Absenken des Grundwassers;

Ebenfalls als Schädigung gelten Störungen des Stamm- und Kronenbereiches, insbesondere durch

- h) Lagerung von Baumaterialien und Befahren des Kronenbereiches mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen;
- i) Beschädigung der Rinde in erheblichem Maße;
- j) Feuermachen unter der Baumkrone bzw. innerhalb eines Streifens von 5 m außerhalb des Kronenbereiches.

Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. durch Handaushub bzw. Wurzelbehandlung).

- 3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1. Die Kreisstadt Saarlouis kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- 2. Die Kreisstadt Saarlouis kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.
- 3. Bei Baumaßnahmen kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Saarlouis anordnen, dass der Bauherr Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Bäume vornimmt. Bei Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten. Diese Richtlinien werden beim Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass mit Dienstaussweis legitimierte Bedienstete der Kreisstadt Saarlouis ihr Grundstück betreten und dort die notwendigen Untersuchungen an Bäumen zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dieser Satzung durchführen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Kreisstadt Saarlouis kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag gem. § 34 Abs. 2 SNG im Einzelfall von der Obersten Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Kreisstadt Saarlouis schriftlich oder zu Protokoll der Behörde unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

4. Der für den jeweiligen Stadtteil zuständige Naturschutzbeauftragte ist zu beteiligen.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag nach § 6 Abs. 3 und 4 dem Bauantrag beizufügen.
3. Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird gem. § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, auf seine Kosten als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis 1,50 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,50, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzmaßnahme zu wiederholen.

Die vorgesehene Ersatzpflanzung ist der Stadt zur Abnahme anzuzeigen.

3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten für jeden entfernten bzw. zerstörten Baum als Ersatz einen neuen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
2. Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
3. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
4. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer die von der Kreisstadt Saarlouis geforderten Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. ihre Durchführung durch die Kreisstadt Saarlouis zu dulden.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Kreisstadt Saarlouis zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Saarl. Naturschutzgesetzes handelt:
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) wer Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt;
 - c) wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks nach § 5 Abs. 4 das Betreten oder die Untersuchungen nicht duldet;
 - d) wer die Anzeige nach § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 nicht vornimmt;
 - e) wer eine Anordnung der Behörde gem. § 5 nicht befolgt;
 - f) wer der Aufforderung zum Einreichen eines Antrages nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 38 Abs. 2 SNG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landrates des Landkreises Saarlouis vom 02.01.1989 zum Schutz von Bäumen in der Stadt Saarlouis (Baumschutzverordnung) außer Kraft.

Saarlouis, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)

Genehmigung

Die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Saarlouis vom 30.03.1995 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz genehmigt.

Saarbrücken, den 31.05.1995

Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

I.A.

Dr. Woerner

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf Folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarlouis, den 14. Dezember 2000

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)